

Datum 07.02.2020
Nr.: RA-067/2020

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - nicht öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Nico Köhler (AfD-Stadtratsfraktion)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Entwicklung Außengastronomie Innenstadt

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

mit Beschluss BA-048/2019 wurde bestimmt, die Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie in der Zone 1 (Innenstadt) für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.10.2019 nicht zu erheben. Die Intention des Beschlusses war, dass die freiwerdenden Mittel den Gastronomiebetreibern die Möglichkeit geben, die Außengastronomie attraktiver zu gestalten und insgesamt zur Belebung der Innenstadt beizutragen.

Hierzu bitte ich Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie entwickelten sich die Sondernutzungsgenehmigungen für Außengastronomie während der Gebührenbefreiung im Vergleichszeitraum (Bitte aufschlüsseln nach Fallzahlen, Flächen und Zeiten)?
2. Wie entwickelten sich im Verhältnis dazu vergleichsweise die Sondernutzungsgenehmigungen für Außengastronomie außerhalb der Innenstadtzone 1?
3. Wie hoch ist der Einnahmeverlust für die Stadt Chemnitz im Zeitraum der Gebührenbefreiung vom 01.01.2019 – 31.10.2019?
4. Wurden nach Bekanntgabe der Satzungsänderungen bereits erhobene Sondernutzungsgebühren erstattet?

Mit freundlichen Grüßen

Nico Köhler

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.